

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef (Sieg)

Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

An

Die Fraktion im Rat der Stadt Hennef (Sieg)

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef (Sieg)

Ansprechpartner
Herr Steckmeier

Tel. 0 22 42 / 888 178
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 3.06

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.00-12.00 Uhr
Do. 8.00-12.00 Uhr

14.00-17.30 Uhr

Fr. 8.00-12.00 Uhr

weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 32-360

Datum: 17.01.2022

Verkehrsverhältnisse in Hennef (Sieg), temporeduzierende Maßnahmen

Ihr Antrag vom 06.01.2022

Sehr geehrte Frau Stahn, sehr geehrter Herr Krey,

der Bürgermeister dankt Ihnen für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen in der Sache zu antworten.

Ihr Antrag, dass die Verwaltung überall dort, wo temporeduzierende Maßnahmen möglich sind, diese anordnet, ist nicht ausreichend konkret und von der derzeit geltenden Rechtslage nicht gedeckt, der zufolge eine qualifizierte Gefahrenlage nachgewiesen werden muss, um z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h festzulegen (§ 45 Absatz 9 StVO).

In der vom Bund erlassenen Straßenverkehrsordnung ist geregelt, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen des so genannten Vorbehaltsnetzes - also Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie kommunale Vorfahrtsstraßen - nach 45 Abs. 9 StVO nur möglich sind, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Außerhalb des Vorfahrtstraßennetzes müssen Verkehrsteilnehmende in Wohngebieten hingegen jederzeit mit Tempo-30-Zonen rechnen.

Für Ortsdurchfahrten bedeuten die Einschränkungen der StVO jedoch, dass Tempobeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur dann angeordnet werden können, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Eine Gefahrenlage besteht auch, wenn eine Unfalloffhäufung vorliegt.

Eine pauschale Beschränkung ist nicht möglich. Eine Temporeduzierung wäre zwar dann zulässig, wenn Einrichtungen wie Schule, Kindergarten oder Seniorenheim einen direkten Zugang zur Straße hätten oder eine besondere Gefahrenlage vorläge. Dies ist an der Frankfurter Straße / Königstraße / Steinstraße aber nicht der Fall. Unfälle, die auf eine zu hohe Geschwindigkeit zurückgehen, gab es nicht.

Nach den Ermittlungen der Polizei zu dem Unfall war die Unfallursache eine Missachtung der Vorfahrt. Es war kein Alleinunfall, bei dem der Verunfallte wegen zu hoher Geschwindigkeit die Gewalt über sein Auto verlor, sondern durch den Aufprall mit einem aus der Königstraße kommenden Fahrzeug. Der Unfallverursacher hat das vorfahrtsberechtigte Fahrzeug auf der Frankfurter Straße übersehen. Durch den Zusammenstoß der Fahrzeuge geriet das angefahrene Fahrzeug von der Fahrbahn ab und fuhr gegen die Grundstücksmauer.

Der Streckenabschnitt ist nach den Aufzeichnungen der Polizei ansonsten nicht unfallauffällig. Durch den einzelnen Unfall mit Sachschaden und leichten Verletzungen ergibt sich keine Rechtfertigung für eine Absenkung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist nicht zweckdienlich, um die Unfallursache „Vorfahrtmissachtung“ zu beheben.

Nach neuer Rechtslage kann zwar auch an klassifizierten Straßen die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen besonderen Einrichtungen (hier: Kindertagesstätte) auf 30 km/h reduziert werden. Mit der Änderung der Rechtslage ist aber kein Automatismus verbunden, dass stets Tempo 30 vor solchen Einrichtungen anzuordnen ist. Bei der weiterhin notwendigen Einzelfallprüfung sind in der Gesamtabwägung etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV, die Größe der Einrichtung und vorhandene Sicherheitsreinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter u. ä.) einzubeziehen.

Im fraglichen Bereich sind an der Frankfurter Straße eine Fußgängerampel und beidseitige Gehwegabsperungen vorhanden. Die Königstraße ist auf 30 km/h reduziert und die Steinstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Somit sind ausreichende Sicherheitsmaßnahmen gegeben. Bei Anordnung von Tempo 30 auf der Frankfurter Straße wäre hingegen die Fußgängerampel nicht mehr nötig. Vgl. hierzu auch die Absicht, die nahe gelegene 30 km/h-Strecke im Bereich Frankfurter Straße / Gartenstraße im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Fußgängerüberwegs aufzuheben, wie in der Sitzung des Mobilitätsausschusses vom 23.06.2021 bekannt gegeben wurde.

Ich verweise in der Sache auch auf die Mitteilung im Ausschuss für Mobilität am 04.03.2021 zu verkehrsrechtlichen Entscheidungen nach StVO als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß den Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 30.06.2020 und 18.08.2020 die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises über die Handhabung von verkehrsrechtlichen Entscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltung informiert und ergänzt, dass im Fall eines Gebrauchs des Rückholrechts des Rates dennoch zwingend die rechtlichen Vorgaben für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu beachten sind.

In der Regel die erfolgten Entscheidungen über entsprechende Anträge eben als Geschäft der laufenden Verwaltung und können nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen werden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / -maßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Entscheidungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen einem für die Verwaltung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Sachentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. So dürfen insbesondere Einschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht herangezogen werden, um singuläres und individuelles Fehlverhalten im Straßenraum zu kompensieren. Verkehrsrechtliche Maßnahmen - wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung - sind ausschließlich dann geboten, wenn bei der originären Nutzung der Verkehrsanlage von dieser selbst und ihrer Beschaffenheit eine Gefahr ausgeht, die auch der erfahrene Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennt oder mit der er nicht rechnen kann.

Eine Entscheidung nach § 45 StVO ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die von der Verwaltung getroffen wird. Es handelt sich nicht um eine politische Entscheidung. Vielmehr ist die Entscheidung nach § 45 StVO ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Die amtliche Begründung zu § 45 StVO fasst die Intention einer Regelung der Zulässigkeit und Reichweite einer verkehrsrechtlichen Anordnung so zusammen:

*„Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz vor verkehrsbezogenen Emissionen. **Andererseits ist die StVO kein Mittel der kommunalen Selbstverwaltung, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Stadtgestaltung wünschenswert wäre.** Die verkehrliche Stadtgestaltung muss deshalb im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen aus § 45 stehen. Die StVO kann auch die häufig auf fehlenden Finanzmitteln beruhenden Verkehrs- oder raumplanerischen Defizite nicht lösen. Eine Verkehrsregelung, die losgelöst von der gesellschaftlichen Akzeptanz ein bestimmtes Verhalten der Bürger erzwingen soll, das ohne faktische Wirkung lediglich massenhaft Verkehrsverstöße provoziert, wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergraben.“*

Im Ergebnis kann ich Ihren Antrag, dass die Verwaltung an allen möglichen Stellen temporeduzierende Maßnahmen anordnet, nicht befürworten.

Ich hoffe, dass ich Ihnen eine ausreichende Antwort geben konnte und verbleibe mit freundlichem Gruß

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Walter', with a long horizontal flourish extending to the right.

Michael Walter
Erster Beigeordneter